

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 29 Abs. 1 NAV/NDAV

Zum 08. November 2006 sind die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV, BGBl. I 2006, S. 2477 vom 01. November 2006) und die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV, BGBl. I 2006, S. 2485 vom 01. November 2006) in Kraft getreten. Die NAV und NDAV haben unmittelbaren Einfluss auf die mit uns abgeschlossenen Netzanschlussverträge mit in Niederspannung bzw. Niederdruck an unser Versorgungsnetz angeschlossenen Anschlussnehmern. Nach § 29 Abs. 1 NAV/NDAV in Verbindung mit § 115 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind wir berechtigt, gegenüber diesen Anschlussnehmern einheitlich die Anpassung bestehender Netzanschlussverträge (basierend auf der AVBEltV und der AVBGasV) zu verlangen, sofern der Netzanschlussvertrag vor dem 13. Juli 2005 mit uns abgeschlossen wurde. Von diesem Verlangen machen wir hiermit Gebrauch. Die Anpassung aller betroffenen Netzanschlussverträge an die neuen Vorgaben der NAV bzw. NDAV erfolgt mit Wirkung auf den 01. April 2007. Für Netzanschlussverträge, die nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossen wurden, gelten die NAV und die NDAV unmittelbar; eine Anpassung dieser Verträge ist daher nicht erforderlich.

Die Allgemeinen Bedingungen und die ergänzenden Bedingungen können auf unserer Internetseite unter <http://www.stadtwerke-mainz.de> eingesehen werden.

Gerne stehen wir Ihnen unter der Rufnummer 06131 – 12 63 63 für Ihre Rückfragen zur Verfügung.